

Aufgrund gesetzlicher Vorgaben, insbesondere des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG), hat sich jedes Wertpapierdienstleistungsunternehmen um Vermeidung von Interessenkonflikten zu bemühen und seinen Kunden Art und Herkunft möglicher Interessenkonflikte sowie seine Grundsätze zum Umgang mit diesen darzulegen.

Die FVM unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Darüber hinaus sind wir Mitglied im Verband unabhängiger Vermögensverwalter Deutschland e.V. (VuV) und haben uns zur Einhaltung von dessen Ehrenkodex verpflichtet.

1. Art und Herkunft möglicher Interessenkonflikte

1.1 Wo können Interessenkonflikte auftreten?

Interessenkonflikte im Rahmen der Erbringung unserer Wertpapierdienstleistungen können auftreten

- zwischen unserem Institut selbst und unseren Mandaten,
- zwischen unseren Gesellschaftern, Geschäftsleitern, Mitarbeitern sowie unseren Mandaten oder
- zwischen unseren Kunden untereinander.

1.2 Wodurch können Interessenkonflikte entstehen?

Wie in jedem gewinnorientiert arbeitenden Unternehmen lassen sich Interessenkonflikte und die daraus resultierende Gefahr einer Beeinträchtigung von Kundeninteressen nicht vollständig ausschließen. Diese können insbesondere folgende Ursachen haben:

- eigene unternehmerische Interessen, insbesondere Umsatz- und Gewinnerzielungsbestreben
- Vereinbarung einer erfolgsabhängigen Vergütung, z. B. durch Eingehung höherer Risiken für das verwaltete Vermögen mit dem Ziel, eine höhere Wertentwicklung und damit ein höheres Gesamthonorar aufgrund der erfolgsabhängigen Komponente zu erzielen
- finanzielle Interessen in selbst beratenen Investmentfonds, z.B. durch Vergütung in Abhängigkeit vom Fondsvolumen
- Annahme von Geld- oder Sachzuwendungen von Seiten Dritter, z.B. Vermittlungs- und Bestandsprovisionen oder Seminarangebote, soweit diese nicht an Kunden ausgekehrt werden
- erfolgsbezogene Vergütung von Geschäftsleitern, Mitarbeitern und Vermittlern sowie Gewähr von Geld- oder Sachzuwendungen an diese
- gleichzeitige Kauf- und Verkaufsabsicht verschiedener Kunden in der gleichen Wertpapiergattung
- Eigengeschäfte zur Anlage liquider Mittel
- persönliche Geschäfte von Geschäftsleitern, Mitarbeitern und Vermittlern (Mitarbeitergeschäfte) oder diesen nahestehenden Personen

Ferner könnten Interessenkonflikte im Falle geschäftlicher oder persönlicher Beziehungen der FVM, ihrer Geschäftsleiter, Mitarbeiter, Vermittler oder verbundener Personen zu Kreditinstituten, Kapitalverwaltungsgesellschaften, Emittenten etc. entstehen. Dies betrifft insbesondere:

- Kooperationen mit solchen Einrichtungen
- Mitwirkung in Aufsichts- oder Beiräten dieser Einrichtungen
- Mitwirkung an Emissionen von Finanzinstrumenten
- Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind (Insiderinformationen)

2. Umgang mit Interessenkonflikten

Um eine aus potenziellen Interessenkonflikten resultierende Gefahr der Beeinträchtigung von Kundeninteressen zu vermeiden, hat die FVM unter anderem folgende für alle Geschäftsleiter, Mitarbeiter und Vermittler verbindlichen Grundsätze festgelegt und Maßnahmen ergriffen:

2.1 Allgemeine organisatorische Maßnahmen

- Verpflichtung zur Einhaltung des Ehrenkodex des VuV
- Implementierung umfassender organisatorischer Vorkehrungen zum Schutz der Kundeninteressen in unseren Organisationsrichtlinien und Verpflichtung zu deren Einhaltung
- Einführung mehrstufiger prozessintegrierter und prozessunabhängiger Kontrollmechanismen
- Offenlegungs- und Zustimmungspflichten bei bestimmten geschäftlichen oder persönlichen Beziehungen

2.2 Konkrete Maßnahmen in Bezug auf die identifizierten Interessenkonflikte

- Auswahl unserer Kooperationspartner (Depotbanken, Kapitalverwaltungsgesellschaften, andere Produktgeber und Emittenten) nach den Kriterien günstige Kostenstruktur und bestmögliche Auftragsabwicklung - siehe „Grundlagen der Zusammenarbeit“
- Offenlegung der mit unseren Wertpapierdienstleistungen und den Finanzinstrumenten verbundenen Kosten und Nebenkosten, so dass die Gesamtkosten sowie deren Auswirkungen auf die Rendite der Vermögensanlage ersichtlich sind
- Interne Überwachung der getroffenen Anlageentscheidungen, auch unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung von Geschäften mit höherem Risikogehalt, die auf die Erzielung einer höheren erfolgsabhängigen Vergütung ausgerichtet sind
- Offenlegung unseres Vergütungsmodells bei von uns selbst beratenen Investmentfonds, sofern wir diese an unsere Kunden vermitteln bzw. in der Vermögensverwaltung einsetzen
- Einführung eines Produktgenehmigungs- und Produktüberwachungsverfahrens, um Interessenkonflikte infolge eigener Umsatzinteressen zu vermeiden und die Vermittlung von Finanzprodukten an Mandanten mit nicht passenden Anlagezielen und Risikoneigungen zu verhindern
- konsequente Offenlegung von Existenz, Art und Umfang der Zuwendungen, soweit wir von Dritten solche erhalten
- Ausgestaltung unserer Vergütungsmodelle für Geschäftsleiter und Mitarbeiter unter Beachtung der Institutsvergütungsverordnung, so dass keine Abhängigkeit von variablen Vergütungsbestandteilen entsteht und keine Anreize zur Eingehung hoher Risiken gesetzt werden
- keine Vorgabe von Vertriebszielen im Wertpapierdienstleistungsgeschäft
- Aufstellung interner Regelungen für persönliche Geschäfte (Mitarbeitergeschäfte), Verpflichtung aller Geschäftsleiter, Mitarbeiter und Vermittler zu deren Einhaltung sowie zur Offenlegung persönlicher Geschäfte (eine regelmäßige Kontrolle erfolgt durch den Compliance-Beauftragten.)
- Beschränkungen bzw. Verbot von Mitarbeitergeschäften für bestimmte Wertpapiere mit geringer Marktkapitalisierung, strenges Verbot des Vor-, Mit- oder Gegenlaufens zu Kundengeschäften
- Regelmäßige Schulung aller Mitarbeiter in Bezug auf mögliche Interessenskonflikte, deren Vermeidung oder Reduzierung

3. Information über Interessenkonflikte

Trotz weitreichender Vorkehrungen lassen sich nicht sämtliche Interessenkonflikte vollständig vermeiden. Nachfolgend informieren wir Sie daher über Interessenskonflikte, die trotz unserer vielfältigen Maßnahmen nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eliminiert werden können:

- Die Vermögensverwaltungsverträge der FVM können neben einer ergebnisunabhängigen Vergütung (Management-Fee) auch eine wertentwicklungsabhängige Vergütung (Performance-Fee) vorsehen. Dadurch kann ein Anreiz entstehen, dass die FVM zur Erzielung einer möglichst hohen Performance und damit einer erhöhten Vergütung unverhältnismäßige Risiken eingeht. Die FVM begegnet diesem Interessenkonflikt durch die Vereinbarung einer sog. „High Water Mark“, d. h., dass eine erfolgsabhängige Vergütung erst wieder fällig wird, wenn die alten Höchstkurse erreicht wurden und die Rendite anschließend weiter steigt, sowie durch eine interne Überwachung der betroffenen Portfolien. Zudem hält die FVM Vergütungsregeln für Mitarbeiter vor, die das Maß des Risikos, welches aus performanceabhängigen Vergütungskomponenten entspringt, reduziert. Die Geschäftsleiter und Gesellschafter der FVM profitieren nur über die Unternehmensgewinne, die aber keinen direkten Bezug zu einzelnen Kunden aufweisen. Die Unternehmensziele und -strategie sind auf einen langfristigen Erfolg ausgerichtet. Gleichwohl kann der hier dargestellte Interessenkonflikt nicht immer und mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit restlos vermieden werden.
- Die FVM bietet in der Vermögensverwaltung wahlweise Anlagestrategien an, deren Fokus bewusst auf von ihr beratenen oder verwalteten Fonds liegt. Damit soll für den Kunden eine effiziente und transparente Umsetzung der Anlagestrategie bei einer gleichzeitigen Diversifizierung des Portfolios erreicht werden. Zugleich wird dem Kunden das eigene Investment-Know-How zuteil. Im Rahmen der Erbringung der Vermögensverwaltung bleiben bei der Berechnung des Vermögensverwaltungshonorars eigene Fonds unberücksichtigt, um den Anreiz aus einer Doppelvergütung (seitens des Kunden und seitens des Fonds) zu vermeiden. Im Rahmen der Anlagevermittlung bzw. der Anlageberatung verzichtet die FVM vollständig auf ein kundenseitiges Honorar. Die Vergütung erfolgt hier ausschließlich in Form des vom Fonds aufgrund gesonderter Vereinbarung zu leistenden Honorars für die Verwaltungs-/Beratungstätigkeit der FVM. Trotz dieser weitreichenden Vorkehrungen, lässt sich ein Interessenkonflikt nicht vollumfänglich ausschließen.

Freiburger Vermögensmanagement GmbH